

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ständigen Ausschusses**

#### **zu dem Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 15. Oktober 2018, Az.: 1 VB 64/17**

### **Besorgnis der Befangenheit einer Richterin am Verfassungsgerichtshof wegen der Ausübung eines Amtes in der Verwaltung**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Verfassungsgerichtshof abzusehen.

22. 11. 2018

Die Berichterstatterin:

Thekla Walker

Der stellvertretende Vorsitzende:

Jürgen Filius

#### Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 15. Oktober 2018 in seiner 27. Sitzung am 22. November 2018 behandelt.

1.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende verwies eingangs darauf, dass ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt des vorliegenden Verfahrens dargelegt sei.

Danach hat der Verfassungsgerichtshof mitgeteilt, dass er in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren über die Mitwirkung einer Richterin am Verfassungsgerichtshof wegen der Besorgnis der Befangenheit zu entscheiden habe. Angesichts der möglicherweise über den vorliegenden Fall hinausgehenden Bedeutung dieser Entscheidung hat er dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14. Dezember 2018 gegeben.

2.

Wie in dem Informationsvermerk dargestellt, hat die Richterin in einer dienstlichen Erklärung um Prüfung einer möglichen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 12 Verfassungsgerichtshofsgesetz gebeten. Das Gerichtswesen gehöre zur Ressortzuständigkeit des Ministeriums der Justiz und für Europa. Sie habe das Amt der

Ausgegeben: 28. 11. 2018

**1**

Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes inne, das organisatorisch als Abteilung in das Ministerium der Justiz und für Europa eingegliedert sei.

In dem Schreiben des Verfassungsgerichtshofs wird insbesondere die Frage zu den Anforderungen aufgeworfen, die sich aus dem Homogenitätsgebot des Artikels 28 Absatz 1 Grundgesetz an die Besetzung der Landesverfassungsgerichte (BVerfGE 96, 231, 244) unter Berücksichtigung des Verbots einer personellen Verflechtung zwischen der Gerichtsbarkeit und den anderen Staatsgewalten (BVerfG, Beschluss vom 22. März 2018 – 2 BvR 780/16) ergeben.

3.

Wie der stellvertretende Ausschussvorsitzende erläuterte, äußert sich der Landtag nach der bisherigen Praxis in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vor allem dann, wenn durch den Ausgang des Verfahrens aus der Sicht des Landtags parlamentsspezifische Belange berührt sein könnten. In der Regel sei dies bei Rechtsstreitigkeiten zu bejahen, an denen Parlamentsorgane beteiligt seien oder es sich um eine Rechtssache handle, in der der Landtag maßgeblich die angegriffenen Gesetzesbestimmungen mitgestaltet habe oder deren Ausgang auch für den Landtag grundsätzliche Bedeutung besitze.

Parlamentsspezifische Belange oder die Gesetzgebungskompetenz sind durch das Verfahren nicht berührt. Sollte die Prüfung der durch den Verfassungsgerichtshof aufgeworfenen Fragen zur Annahme einer Befangenheit führen, könnte dies jedoch bedeuten, dass die Richterin in einer Vielzahl von Verfahren, insbesondere Verfassungsbeschwerdeverfahren, als befangen anzusehen sein müsste, was ein Stück weit in tatsächlicher Hinsicht deren Wahl durch den Landtag in Frage stellen könnte. Ferner könnte sich dadurch eine faktische Inkompatibilität von Beamten in der Justizverwaltung ergeben, die in § 2 a Absatz 1 Verfassungsgerichtshofsgesetz nicht vorgesehen ist.

Allerdings sind weder die Gültigkeit der Wahl der Richterin noch die Verfassungsmäßigkeit des Verfassungsgerichtshofsgesetzes Gegenstand des Verfahrens. Der Verfassungsgerichtshof hat lediglich über die prozessuale Frage der Besorgnis der Befangenheit zu entscheiden.

4.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende schlug vor, bei dieser Fallgestaltung von einer Stellungnahme abzusehen.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Verfassungsgerichtshof abzusehen.

28. 11. 2018

Walker